



WAHLSATZUNG ZUR WAHL DER VERTRETERVERSAMMLUNG DER ARCHITEKTKAMMER NIEDERSACHSEN

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Zusammensetzung der Vertreterversammlung

In die Vertreterversammlung werden siebenzig (70) Mitglieder gewählt. Die Anzahl der Mitglieder kann sich in Fällen des § 18 erhöhen.

(2) Wahlbezirk

Wahlbezirk ist das Land Niedersachsen.

(3) Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied, soweit nicht durch andere Vorschriften bzw. berufsgerichtliche Entscheidung das Wahlrecht oder die Wählbarkeit nicht gegeben ist.
2. Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist und zum Zeitpunkt des neunundvierzigsten (49.) Tages vor der Wahl der Architektenkammer Niedersachsen angehört.

(4) Stimmenzahl

Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat drei Stimmen.

(5) Wahlsystem

Gewählt wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen einer relativen Mehrheitswahl (Personenwahl) in Form der Briefwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) mit Briefwahloption. Die Vertreterversammlung entscheidet, in welcher Form die Wahl stattfindet.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss wird von der Vertreterversammlung gewählt. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden (Wahlleitung) und vier weiteren Ausschussmitgliedern. Ein Ausschussmitglied ist zur Vorsitzstellvertretung zu wählen. Im Wahlausschuss soll jede Beschäftigungsart vertreten sein. Ein Ausschussmitglied soll Juniormitglied sein. Der Ausschuss kann andere Personen zur Unterstützung seiner Aufgaben einsetzen. Die Ausschussmitglieder sowie die zur Durchführung der Wahl eingesetzten Personen sind von dem oder der Vorsitzenden der Vertreterversammlung zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich der oder des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 3 Wahltermin und Wahlbekanntmachung

(1) Wahltermin

Der Vorstand der Architektenkammer beschließt mindestens sechs Monate vor dem Wahltag den Termin für die Wahl und macht diesen den Kammermitgliedern durch Veröffentlichung nach § 17 der Hauptsatzung bekannt.

(2) Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens achtundneunzig (98) Tage vor der Wahl eine Wahlbekanntmachung nach § 17 der Hauptsatzung.

Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Angaben:

1. Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstands der Architektenkammer Niedersachsen gemäß Abs. 1 und des Termins der Wahl.
2. Bekanntgabe des Beschlusses der Vertreterversammlung gemäß § 1 Abs. 5, ob die Wahl in Form der Briefwahl oder als Online-Wahl mit Briefwahloption stattfindet.
3. Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auslegung des Wahlverzeichnisses (§ 4 Abs. 3).
4. Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen das Wahlverzeichnis (§ 4 Abs. 4).
5. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntgabe der Stelle, bei der Wahlvorschläge einzureichen sind, sowie des Zeitpunkts des spätesten Zugangs (§ 5 Abs. 1).
6. Abdruck des § 5 Abs. 2 und 3 der Wahlsatzung (Voraussetzungen für die Zulassung von Wahlvorschlägen).
7. Hinweis auf die Berücksichtigung von nur form- und fristgerecht eingereichten Wahlvorschlägen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4).
8. Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auslegung des Wahlvorschlagsverzeichnisses (§ 6 Abs. 3).
9. Hinweis auf den Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die Versendung der Briefwahl-Unterlagen mit dem auf dem Stimmzettel abgedruckten Wahlvorschlagsverzeichnis erfolgt (§ 7 Abs. 1) oder Hinweis auf den Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die Versendung der Wahlunterlagen zur Online-Wahl (§ 9 Abs. 1) erfolgt.

§ 4 Wahlverzeichnis

(1) Der Wahlausschuss erstellt ein Wahlverzeichnis, das in alphabetischer Reihenfolge alle Wahlberechtigten enthält. Dem Wahlverzeichnis liegt die Liste der Kammermitglieder zum Stichtag einundneunzigster (91.) Tag vor der Wahl, unter Berücksichtigung einer Einspruchsfrist bis zum neunundvierzigsten (49.) Tag vor der Wahl, zugrunde.

(2) Das Wahlverzeichnis muss für alle Wahlberechtigten folgende Angaben enthalten: Familienname, Vorname und Eintragungs- oder Juniorlistennummer.

(3) Das Wahlverzeichnis ist vom vierundachtzigsten (84.) bis zum neunundvierzigsten (49.) Tag vor der Wahl während der allgemeinen Geschäftszeit in der Geschäftsstelle der Architektenkammer zur Einsicht bereitzuhalten. Der Wahlausschuss kann weitere Stellen in Niedersachsen bestimmen. Er hat in diesen Fällen auch die Tageszeiten der Auslegung festzulegen. Dem Wahlverzeichnis sind während der Einsichtsfrist die Wahlsatzung sowie die Wahlbekanntmachung (§ 3 Abs. 2) beizufügen.

(4) Wer eine Eintragung im Wahlverzeichnis für unrichtig hält, kann bis zum neunundvierzigsten (49.) Tag vor der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch ist unverzüglich zu entscheiden, die Entscheidung der einspruchsführenden Person mitzuteilen und ggf. das Wahlverzeichnis zu berichtigen.

(5) Der Wahlausschuss hat im Falle von Neueintragungen und Streichungen, die bis zum neunundvierzigsten (49.) Tag vor der Wahl eintreten, von Amts wegen das Wahlverzeichnis zu berichtigen. Führt eine Berichtigung zur Streichung einer im Wahlverzeichnis eingetragenen Person, so ist diese unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 5 Wahlvorschläge

(1) Einreichungsfrist

Wahlvorschläge können frühestens vier (4) Monate vor der Wahl und spätestens bis zum siebenundsiebzigsten (77.) Tage vor der Wahl schriftlich beim Wahlausschuss unter der Adresse der Architektenkammer eingereicht werden.

(2) Form der Wahlvorschläge

1. Jede Bewerbung einer Person stellt einen Wahlvorschlag dar.
2. Wahlbewerbungen können mit Zustimmung aller betroffenen Bewerberinnen und Bewerber auch in einer Wahlvorschlagsliste zusammengefasst werden; die Wahlvorschlagsliste stellt dabei lediglich den Verbund einzelner selbständiger Wahlbewerbungen zu einem gemeinsamen Wahlvorschlag dar.
3. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf (5) Wahlberechtigten unterschrieben sein, die jeweils auch ihre Namen und ihre Eintrags- oder Juniorlistennummer zu vermerken haben.
4. Jeder Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen werden.
5. Bei Wahlvorschlagslisten soll zu erkennen sein, wer zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht, bzw. bei Verbänden der oder die Vorsitzende.

(3) Inhalt der Wahlvorschläge

1. Werden in einem Wahlvorschlag in Form einer Wahlvorschlagsliste mehr als zehn (10) Bewerberinnen oder Bewerber benannt, so muss darunter aus jedem Bezirk der Ämter für regionale Landesentwicklung mindestens eine (1) Bewerbung sein; bei mehr als zwanzig (20) Bewerberinnen und Bewerbern müssen im Wahlvorschlag mindestens zwei (2) Bewerbungen aus jedem Bezirk der Ämter für regionale Landesentwicklung benannt sein. Für die regionale Zuordnung ist der im Wahlvorschlag angegebene Ort bestimmend.
2. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf sich nur in einem Wahlvorschlag bewerben.
3. In einem Wahlvorschlag sind Familienname(n), Vorname(n), Lebensalter zum Zeitpunkt des Wahltages, Fachrichtung sowie der Ort anzugeben. Bei Pflichtmitgliedern ist zusätzlich die Beschäftigungsart anzugeben. Als Ort kann ein Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder ein regelmäßiger Beschäftigungsort angegeben werden. Gehört eine Bewerberin oder ein Bewerber mehreren Fachrichtungen an, so hat sie oder er eine Fachrichtung zu wählen. In einer Wahlvorschlagsliste werden zusätzlich die Bewerbungen in fortlaufend nummerierter Reihenfolge aufgeführt.
4. Jede Wahlbewerbung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber, bei Wahlvorschlagslisten von deren Vertretung (Absatz 2 Nr. 4.), zu unterzeichnen. Zusätzlich ist bei einer Wahlvorschlagsliste eine unterschriebene Zustimmungserklärung jeder Bewerberin und jedes Bewerbers zur Aufnahme im Wahlvorschlag beizufügen.

(4) Nachträgliche Änderung

Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers gegenüber dem Wahlausschuss geändert oder zurückgezogen (Rücktritt) werden. Ein Rücktritt ist unwiderruflich. Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber zurückgetreten oder verstorben, so gilt die Bewerbung als nicht erfolgt. Die zurückgetretene oder verstorbene Person wird aus der Wahlvorschlagsliste gestrichen.

§ 6 Behandlung der Wahlvorschläge

(1) Prüfung der Wahlvorschläge

1. Auf jedem Wahlvorschlag ist der Tag des Eingangs beim Wahlausschuss zu vermerken. Die Wahlleitung prüft, ob die Wahlvorschläge den Anforderungen der Wahlsatzung entsprechen. Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Bewerberin oder den Bewerber, bei Wahlvorschlagslisten deren Vertretung (§ 5 Abs. 2 Nr. 5) unverzüglich auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.
2. Ist die Einreichungsfrist abgelaufen, können folgende Mängel eines Wahlvorschlags nicht mehr behoben werden:
Verspätete Einreichung; mangelhafte Bezeichnung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die Zweifel an der Identität begründen; fehlende Zustimmungserklärung einer Bewerberin oder eines Bewerbers.
Andere Mängel können noch bis zum dreiundsechzigsten (63.) Tag vor der Wahl beseitigt werden.
3. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am neunundvierzigsten (49.) Tag vor der Wahl. Bei der Überprüfung können vom Wahlausschuss Berichtigungen bei an sich gültigen Wahlvorschlägen vorgenommen werden.
4. Wahlvorschläge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder den sonstigen Anforderungen der Wahlsatzung nicht genügen, sind vom Wahlausschuss zurückzuweisen. Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerbungen einer Wahlvorschlagsliste nicht erfüllt, werden ihre Namen aus der Liste gestrichen.
5. Über die Zurückweisung oder die Berichtigung von Wahlvorschlägen sowie die Streichung von Bewerbungen benachrichtigt der Wahlausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich die betroffene Person, bei Wahlvorschlagslisten auch die Vertretung des Wahlvorschlages.

(2) Kennzeichnung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss kennzeichnet die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsziffern. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
2. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 3), ist auch dieses anzugeben. Fehlt die Angabe eines Kennworts, so bezeichnet der Wahlausschuss solche Wahlvorschläge mit dem Vor- und Familiennamen der Bewerberin oder des Bewerbers, bei Wahlvorschlagslisten diese wie die an erster Stelle stehende Person.

(3) Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss stellt die Wahlvorschläge zum Wahlvorschlagsverzeichnis mit den Angaben nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 zusammen. Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge im Wahlvorschlagsverzeichnis entscheidet das Los. Das Wahlvorschlagsverzeichnis wird vom fünfunddreißigsten (35.) Tage vor der Wahl bis zum Ablauf der Wahl an den nach § 4 Abs. 3 benannten Stellen zur Einsicht ausgelegt.

§ 7 Wahlunterlagen zur Briefwahl

(1) Nach Erstellung des Wahlvorschlagsverzeichnisses veranlasst der Wahlausschuss die Herstellung der Briefwahl-Unterlagen. Die Versandadressen werden von der Geschäftsstelle am einundzwanzigsten (21.) Tag vor der Wahl zusammengestellt. Der Wahlausschuss übersendet den Wahlberechtigten spätestens zehn (10) Tage vor dem Wahltag die Wahlunterlagen.

(2) Die Wahlunterlagen setzen sich zusammen aus

1. einer Anweisung für die Stimmabgabe, in der auch der Wahltermin angegeben ist;
2. einem einheitlichen Stimmzettel, auf dem die Wahlvorschläge entsprechend dem Wahlvorschlagsverzeichnis abgedruckt sind;
3. einem mit dem Abdruck des Dienstsiegels der Architektenkammer versehenen Wahlumschlag für die Einlage des Stimmzettels;
4. einem Wahlschein mit einer vorgedruckten, zu unterschreibenden Erklärung, dass
 - a) die Wählerin oder der Wähler die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist,
 - b) ihr keine stimmrechtausschließenden Gründe bekannt sind und
 - c) persönlich abgestimmt wurde;
5. einem an den Wahlausschuss gerichteten, als Wahlbrief gekennzeichneten Briefumschlag mit Postfreimachungsvermerk für die Rücksendung des Wahlscheins und des Wahlumschlags mit eingelegtem Stimmzettel.

§ 8 Wahlhandlung zur Briefwahl

(1) Stimmabgabe

1. Gewählt wird mit den vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzetteln.
2. Gewählt werden können nur Personen, die in einem der Wahlvorschläge des Wahlvorschlagsverzeichnisses aufgeführt sind.
3. Wahlberechtigte geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen, welche Person oder Personen sie wählen. Weniger als drei (3) Stimmen auf einem Stimmzettel berühren die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht. Wahlberechtigte können einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei (3) Stimmen geben. Sie können ihre Stimmen auch auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber verteilen. Wahlberechtigte sind bei Abgabe ihrer Stimmen nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerbungen innerhalb einer Wahlvorschlagsliste aufgeführt sind.
4. Wahlberechtigte legen ihren Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person schließen lassen.
5. Wahlberechtigte unterschreiben die auf ihrem Wahlschein enthaltene Erklärung unter Angabe des Orts und Datums mit ihrem Namen.
6. Wahlberechtigte legen ihren verschlossenen Wahlumschlag und ihren unterschriebenen Wahlschein einzeln in den mit Briefwahl bezeichneten Briefumschlag, verschließen diesen ebenfalls und übersenden den Wahlbrief dem Wahlausschuss.
7. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr dem Wahlausschuss unter der Adresse der Architektenkammer zugegangen sein.

(2) Ungültige Wahlstimmen

1. Ungültig sind Stimmabgaben, wenn
 - der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist;
 - dem Wahlbrief kein mit den vorgeschriebenen und ordnungsgemäß unterschriebenen Erklärungen versehener Wahlschein beigefügt ist,
 - der Wahlumschlag gekennzeichnet ist;
 - ein nicht vom Wahlausschuss ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.
2. Ungültig sind Stimmzettel, die
 - nicht vom Wahlausschuss ausgegeben worden sind,
 - sich nicht im Wahlumschlag befunden haben;
 - außer den zulässigen Ankreuzungen von bis zu drei Bewerberinnen und Bewerbern zusätzliche Vermerke oder Ankreuzungen enthalten,
 - den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

(3) Behandlung der Wahlbriefe

1. Auf jedem eingegangenen Wahlbrief ist der Tag des Eingangs zu vermerken. Die Wahlbriefe sind bis zum Ablauf der Wahl (Abs. 1 Nr. 7) ungeöffnet zu sammeln und unter Verschluss zu halten.
2. Nach Beendigung der Wahl öffnet der Wahlausschuss die Wahlbriefe und entnimmt ihnen Wahlschein und Wahlumschlag. Er sondert die nach Abs. 2 Nr. 1 ungültigen Stimmabgaben aus, vermerkt die gültigen Stimmabgaben gemäß Wahlschein im Wahlverzeichnis und wirft die gültigen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne.
3. Die ausgesonderten Wahlbriefe sind zusammen mit den Wahlscheinen und den ungeöffneten dazugehörigen Wahlumschlägen gesondert zu verwahren.

§ 9 Wahlunterlagen zur Online-Wahl

(1) Nach Erstellung des Wahlvorschlagsverzeichnisses veranlasst der Wahlausschuss die Herstellung der Onlinewahl-Unterlagen. Die Versandadressen werden von der Geschäftsstelle am fünfunddreißigsten (35.) Tag vor der Wahl zusammengestellt. Der Wahlausschuss übersendet den Wahlberechtigten spätestens vierundzwanzig (24) Tage vor dem Wahltag die Wahlunterlagen.

(2) Die Wahlunterlagen setzen sich zusammen aus

1. Angaben zur Nutzung des Online-Wahlportals, zur elektronischen Stimmabgabe sowie zum Wahltermin gemäß Abs.3,
2. dem Hinweis, dass jedes Kammermitglied seine Stimmen nur einmal, also entweder in elektronischer Form oder durch Briefwahl abgegeben kann,
3. den gegen eine unberechtigte Einsichtnahme geschützten Zugangsdaten (Login-Kennung und Passwort),
4. der Mitteilung, dass alternativ zur Online-Stimmabgabe eine Stimmabgabe mittels Briefwahl möglich ist sowie Hinweisen zur Anforderung der Briefwahlunterlagen.

(3) Wahlberechtigte sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Endgerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird und damit die Stimme nicht durch Angriffe von außen, insbesondere mittels Viren und „Trojanern“, manipuliert oder ausgespäht werden kann. Auf Bezugsquellen geeigneter Software ist vorab hinzuweisen.

(4) Das Mitglied kann bis zum vierzehnten (14.) Tag vor der Wahl bei der Architektenkammer die Briefwahlunterlagen in Textform anfordern. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang bei der Architektenkammer maßgeblich. § 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 8 gelten entsprechend.

§ 10 Elektronische Stimmabgabe bei Online-Wahl

(1) Jedes Kammermitglied darf seine Stimmen nur einmal, entweder in elektronischer Form oder durch Briefwahl abgegeben. Wahlumschläge von Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Auszählung bereits online gewählt haben, werden ungeöffnet vernichtet.

(2) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt auf einem internetbasierten Wahlportal. Die Wahlberechtigten haben sich auf dem Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Die Wahl erfolgt durch Aufruf eines elektronischen Stimmzettels und entsprechende Stimmabgabe an einem elektronischen Datenverarbeitungsgerät mit Internetzugang (Computer). Die Stimmabgabe kann auch als ungültig erfolgen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist durch die Wahlberechtigten vor Beginn der Anmeldung und Authentifizierung in elektronischer Form zu bestätigen.

(3) § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11 Beginn und Ende der Online-Wahl

(1) Die Möglichkeit der Online-Wahl beginnt am Tag der Absendung der Wahlunterlagen und endet am Wahltag um 18.00 Uhr.

(2) Der Beginn und die Beendigung der Online-Wahl dürfen nur durch Autorisierung durch die oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses erfolgen. Über die zur Autorisierung von Beginn und Beendigung erforderlichen Zugangsdaten dürfen ausschließlich die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses verfügen.

§ 12 Störungen der Online-Wahl

(1) Werden hinsichtlich der Online-Wahl Störungen bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne die Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Online-Wahl fortsetzen.

(2) Können die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation zunächst nicht ausgeschlossen werden oder liegen andere gewichtige Gründe vor, ist die Online-Wahl, gegebenenfalls auch unter Beschränkung auf einzelne Kategorien nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 ohne Auszählung der Stimmen zur abschließenden Prüfung zunächst zu unterbrechen. Können nach Prüfung die in Satz 1 benannten Sachverhalte Manipulationen ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung die unterbrochene Online-Wahl fortsetzen, sofern dies in Anbetracht der Gesamtumstände sachdienlich erscheint, um den Betroffenen ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Andernfalls wird die Online-Wahl abgebrochen und die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann die Frist zur Stimmabgabe verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der Wahlausschuss.

(4) Störungen im Sinne der Absätze 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind zu protokollieren. Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen wie Wahlverlängerungen oder Wahlabbrüche sind bekanntzumachen.

§ 13 Sicherung des Wahlgeheimnisses

(1) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die Online-Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die Online-Wahl ausgeschlossen ist.

(2) Hierzu wird für jeden Wahlberechtigten eine anonymisierende Wahlnummer erstellt. Gegen eine unbefugte Einsichtnahme geschützte Zugangsdaten werden zu jeder Wahlnummer als Login-Kennung und Passwort generiert. Diese werden über die Wahlnummer den zu versendenden Wahlunterlagen zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass weder beauftragte Dienstleister noch die Architektenkammer die Zugangsdaten bestimmten Wahlberechtigten zuordnen können.

(3) Externe Dienstleistungsunternehmen sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen, die Wahlgrundsätze nach § 1 Abs. 5 und des Datenschutzes sowie der Datensicherheit zu verpflichten.

§ 14 Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können. Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt, muss für die Wahlberechtigten jederzeit erkennbar sein. Ihnen muss ferner eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden.

(2) Auf den Inhalt der Stimmabgabe hat die Architektenkammer keinen Zugriff. Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf zudem keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.

(3) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Die Speicherung beschränkt sich auf Daten, die eine transparente Wahlprüfung, insbesondere die Sicherstellung eines Doppelwahlausschlusses, ermöglichen und im Einklang mit den §§ 1 Abs.5 S.1 und 13 Abs.1 S.2 stehen.

(4) Das verwendete elektronische Wahlsystem hat aktuellen technischen und rechtlichen Standards zu entsprechen. Die Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) sind zu berücksichtigen. Dies bedingt auch eine ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der Anforderungen durch geeignete Unterlagen nachweisen lassen.

(5) Die zur Durchführung der Online-Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Die Server müssen in der Bundesrepublik Deutschland stehen. Autorisierte Zugriffe stellen vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten sowie die Registrierung der Stimmabgabe dar. Gewährleistet werden muss zudem, dass bei Serverausfällen oder Serverstörungen keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können. Auf den Inhalt der Stimmabgabe selbst darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.

(6) Die Übertragungsverfahren der Wahldaten sind vor Ausspähen-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wählerinnen und Wählern dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahldaten.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Stimmenauszählung der Briefwahlstimmen

1. Der Wahlausschuss öffnet die Wahlurnen, entnimmt die Wahlumschläge ungeöffnet und vergleicht ihre Zahl mit der Zahl der Wahlberechtigten, die ihre Stimme per Briefwahl abgegeben haben, und der Zahl der ausgesonderten Wahlumschläge. Ergeben sich gegenüber den Feststellungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 unaufklärbare Unstimmigkeiten, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken.
2. Sodann werden die Wahlumschläge geöffnet und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft sowie die Stimmenauszählung wie folgt vorgenommen:
 - gültige Stimmabgaben insgesamt;
 - ungültige Stimmzettel;
 - gültige Stimmen insgesamt,
 - gültige Stimmen für jede Bewerberin oder jeden Bewerber.

(2) Stimmauszählung der Online-Stimmen

Im Falle der Online-Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch den Wahlausschuss notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Online-Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest.

Der Ausdruck muss

1. die Zahl der Wahlberechtigten, die ihre Stimme online abgegeben haben,
 2. die gültigen Stimmen insgesamt,
 3. die ungültigen Stimmen insgesamt und
 4. die gültigen Stimmen für jede Bewerberin oder jeden Bewerber
- enthalten. Der Ausdruck ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlausschusses in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jede Wählerin oder jeden Wähler reproduzierbar machen. Alle Datensätze der Online-Wahl sind in geeigneter Weise bis zum Ablauf der Wahlperiode zu speichern. Der Wahlausschuss gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen.

(3) Ermittlung der Gewählten

1. Zur Sicherung, dass die Fachrichtungen, die Beschäftigungsarten und die Juniormitglieder bei der Besetzung der Vertreterversammlung Berücksichtigung finden, werden zunächst die ersten zwölf (12) Sitze wie folgt ermittelt:

Für die Kategorie

- Architektin oder Architekt, freischaffend,
- Architektin oder Architekt, angestellt,
- Architektin oder Architekt, beamtet,
- Architektin oder Architekt, baugewerblich tätig,
- Innenarchitektin oder Innenarchitekt, freischaffend oder baugewerblich tätig,
- Innenarchitektin oder Innenarchitekt, angestellt oder beamtet,
- Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt, freischaffend oder baugewerblich tätig,
- Landschaftsarchitektin oder Landschaftsarchitekt, angestellt oder beamtet,
- Stadtplanerin oder Stadtplaner, freischaffend oder baugewerblich tätig und
- Stadtplanerin oder Stadtplaner, angestellt oder beamtet,

wird je ein Sitz der Person zugeteilt, die die höchste Stimmenzahl in der jeweiligen Kategorie auf sich vereint. Für die Kategorie der Juniormitglieder werden zwei (2) Sitze den Personen zugeteilt, die die höchste Stimmenzahl in dieser Kategorie auf sich vereinen. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb einer Kategorie entscheidet das Los.

2. Ist für eine der elf (11) Kategorien nach Nr. 1. kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen oder ist in einer Kategorie auf keine Bewerbung eine Stimme entfallen, so bestellt das für die Staatsaufsicht zuständige Ministerium für diese Kategorie eine auf die Gesamtzahl der Sitze anzurechnende Vertretung aus den wählbaren Kammermitgliedern dieser Kategorie.
3. Unter Berücksichtigung der bereits nach Nr. 1. zugeteilten Sitze werden die übrigen Sitze nach den Höchstzahlen der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen Stimmen vergeben. Bei gleich hohen Stimmenzahlen am Ende der Sitzverteilung entscheidet das Los.
4. Erhalten weniger Bewerberinnen und Bewerber Stimmen, als Sitze in der Vertreterversammlung zu vergeben sind (§ 1 Abs. 1), so findet Nr. 2. sinngemäß Anwendung.

(4) Wahl Niederschrift

Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Sie muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses sowie der hinzugezogenen Hilfskräfte,
3. die Zahl der Wahlberechtigten, der Stimmabgaben insgesamt, der ungültigen Stimmabgaben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2) sowie die Ergebnisse der Prüfung und Auszählung nach Abs. 1 Nr. 2 und ggf. Abs. 2,
4. die Namen der gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung.

(5) Bekanntmachung

Das Ergebnis der Wahlfeststellung hat der Wahlausschuss den gewählten Mitgliedern und der oder dem Verantwortlichen der Wahlvorschlagslisten (§ 5 Abs. 2 Nr. 4) zu übersenden. Das Wahlergebnis ist nach § 17 der Hauptsatzung zu veröffentlichen.

(6) Aufbewahrung

Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode in der Geschäftsstelle der Architektenkammer zu verwahren und dann zu vernichten.

§ 16 Wahlprüfung

(1) Wahlprüfungsausschuss

1. Der Wahlprüfungsausschuss wird von der Vertreterversammlung gewählt. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzenden. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist eine Stellvertretung zu wählen.

2. Der oder die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Beisitzende im Wahlprüfungsausschuss müssen der Vertreterversammlung angehören, dürfen jedoch nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.
3. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses sind berechtigt, während der Wahldurchführung an allen Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen.
4. Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses während der Wahldurchführung können der Präsident oder die Präsidentin, einzelne Mitglieder des Wahlausschusses sowie Betroffene beim Wahlprüfungsausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet auch im Wahl-anfechtungsverfahren. Er unterliegt in seinen Entscheidungen keiner Weisung.

(2) Wahlanfechtung

1. Wahlberechtigte können innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses nach § 17 der Hauptsatzung die Wahl beim Wahlprüfungsausschuss anfechten; die Wahlanfechtung bedarf der Schriftform und ist zu begründen, sie hat keine aufschiebende Wirkung.
2. Die Wahl kann nur angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist, das Wahlergebnis nicht berichtigt werden kann und durch den Verstoß das Ergebnis der Wahl geändert worden sein könnte.
3. Der Wahlprüfungsausschuss hat eine Wahlanfechtung, die nicht den Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 1 genügt, ohne Erörterung der geltend gemachten Anfechtungsgründe unverzüglich als unzulässig zurückzuweisen. Die Entscheidung ist der anfechtenden Person unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Genügt die Wahlanfechtung den Voraussetzungen von Abs. 2 Nr. 1 und 2, so ist die Wahl durch den Wahlprüfungsausschuss für ungültig zu erklären. Die Entscheidung ist zu begründen und der anfechtenden Person sowie dem für die Staatsaufsicht zuständigen Ministerium zuzustellen, die Kammermitglieder sind durch Veröffentlichung nach § 17 der Hauptsatzung von der Entscheidung zu unterrichten.
4. Die Wahl ist, wenn sie nach Abs. 2 Nr. 3 für ungültig erklärt worden ist, zu wiederholen.

§ 17 Fortzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreterversammlung

(1) Gründe

Mitglieder der Vertreterversammlung scheiden vorzeitig aus

1. durch schriftliche Verzichtserklärung unter Angabe eines wichtigen Grundes,
2. durch Beendigung der Kammermitgliedschaft oder
3. bei Aberkennung der Organmitgliedschaft oder der Wählbarkeit (§ 38 Abs. 2 Nr. 3 und 4 NArchTG).

(2) Nachfolge

1. Führt das Ausscheiden eines Mitgliedes der Vertreterversammlung dazu, dass die Mindestbesetzung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1. nicht mehr vorliegt, ist die nächste nicht berücksichtigte Bewerbung mit der nächsthöchsten Stimmenzahl zu ermitteln, die die fehlende Voraussetzung des § 15 Abs. 3 Nr. 1. erfüllt. Gibt es keine weitere Bewerbung, die die Voraussetzung erfüllt, findet § 15 Abs. 3 Nr. 2. sinngemäß Anwendung. Liegt kein Fall des Satzes 1 vor, ist bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes der Vertreterversammlung die nächste nicht berücksichtigte Bewerbung mit der nächsthöchsten Stimmenzahl zu ermitteln. Gibt es keine weitere Bewerbung, findet ebenfalls § 15 Abs. 3 Nr. 2. sinngemäß Anwendung.
2. Die Entscheidung, wer als neues Mitglied nachrückt, trifft der Wahlausschuss.
3. Das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern der Vertreterversammlung ist nach § 17 der Hauptsatzung bekannt zu machen.

§ 18 Sicherung der Mindestbesetzung

Ändert ein Mitglied der Vertreterversammlung seine Beschäftigungsart oder Fachrichtung und ist dadurch eine Mindestbesetzung nach § 15 Abs. 3 Nr. 1. nicht mehr gegeben, so ist ein zusätzliches Mitglied in sinn-
gemäßer Anwendung von § 17 Abs. 2 zu bestimmen.